

Merkblatt Kopflausbefall

Stand 05/2016

Allgemeines

Kopfläuse sind stationäre Ektoparasiten des Menschen. Die Kopflaus (*Pediculus humanus capitis*) ist ein flügelloses, ausgewachsen etwa 2,1–3,3 mm großes, abgeplattetes Insekt. Sie lebt in der Regel permanent auf ihrem Wirt im Kopfhaar. Bei massivem Befall können gelegentlich auch andere behaarte Stellen des Oberkörpers (Bart, Augenbrauen, Achselhaare) betroffen sein. Kopfläuse können jeden Menschen befallen. Auch auf bestens gepflegten Köpfen fühlen sie sich wohl. Kopfläuse sind weltweit verbreitet und werden überall dort, wo sich viele Menschen in engem körperlichem Kontakt aufhalten, relativ leicht übertragen. Deshalb kommt es immer wieder in Familien, aber auch in Kindertagesstätten und Schulen zu kleineren 'Läuseepidemien'.



Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kopflaus#/media/File:Headlice.jpg>

Kopfläuse werden fast ausschließlich durch direkten Körperkontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Erstes Anzeichen einer Verlausung ist oft der Nachweis von Läuseeiern (Nissen), die wie winzige Perlen fest an die Kopfhaare des Betroffenen geklebt sind. Läuse können weder springen noch fliegen und legen außerhalb des behaarten Kopfes nur kurze Wegstrecken zurück. Haben Läuse den Kontakt zum menschlichen Kopf einmal verloren, so sind die Läuse nur für maximal drei Tage überlebensfähig. Aus den Nissen schlüpfen nach spätestens 7-10 Tagen junge Läuse. Auch diese sterben rasch ab, wenn sie sich nicht auf einem behaarten Kopf befinden. Frisch geschlüpfte Läuse sind sehr ortstreu. Sie verlassen den befallenen Kopf so gut wie nie. In den ersten 10 Lebenstagen sind sie zudem nicht geschlechtsreif und legen daher in dieser Zeit auch noch keine Eier. Eine Übertragungsgefahr geht also in der Regel nur von geschlechtsreifen Läusen aus.

Die Bekämpfung einer Verlausung ist verhältnismäßig leicht, wenn bei der Behandlung einige Grundsätze genau beachtet werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Läusebehandlung ist, die richtigen Maßnahmen mit den richtigen Mitteln zum richtigen Zeitpunkt durchzuführen. Dies setzt voraus, ausreichend und richtig informiert zu sein.

Behandlung

Um einen Kopflausbefall rasch und dauerhaft zu beseitigen, müssen äußerlich Mittel eingesetzt werden, die insekientötende Substanzen (Insektizide) enthalten. Diese führen bei richtiger Anwendung (unbedingt Packungsbeilage beachten!) in der Regel zu einem sofortigen Absterben aller lebenden Läuse und der meisten Nissen. Da aber einzelne Nissen die Therapie überleben können, muss die Behandlung in jedem Fall nach 8-10 Tagen wiederholt werden, um eine dauerhafte Läusefreiheit zu erzielen. Dieser enge zeitliche Rahmen ergibt sich, weil bis zum 7. bzw. 8. Tag noch Larven nachschlüpfen und ab dem 11. Tag junge Weibchen bereits neue Eier ablegen können. Grundsätzlich reicht eine einzige überlebende Nisse nach der ersten Behandlung aus, dass die Läuse nach vermeintlich erfolgreicher Therapie einige Wochen später wieder auffallen. Sofort nach der ersten bis zur zweiten Behandlung besteht keine Gefahr der Weiterverbreitung der Verlausung.

Die Anwendung von „Hausmitteln“ oder von „rein pflanzlichen Mitteln“, die keine Insektizide enthalten, bringt selten zuverlässig den erwünschten Erfolg. Die Voraussetzungen zur Wiederzu-

lassung zu einem Kindergarten oder einer Schule sind daher nach der Anwendung dieser Mittel häufig nicht gegeben. Vorbeugende Maßnahmen, die einen Läusebefall sicher verhindern können, sind nicht bekannt.

Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit, bei MCS-Syndrom (multiple Überempfindlichkeit gegen chemische Substanzen) und Chrysantemenallergie wird empfohlen, Kopfläuse rein mechanisch durch nasses Auskämmen mit dem Läusekamm zu entfernen.

Nasses Auskämmen:

„Nasses“ Auskämmen mit Haarpflegespülung und Läusekamm in 4 Sitzungen an den Tagen 1, 5, 9 und 13. Die Zinken von Läusekämmen sind nicht mehr als 0,2 mm voneinander entfernt und wenig elastisch, so dass die Läuse oder Nissen besser erfasst werden. Während die erste Sitzung die Entfernung adulter Läuse zum Ziel hat, sollen die folgenden dazu dienen, nachgeschlüpfte Larven zu entfernen. Am Tag 17 sollte der Behandlungserfolg nochmals überprüft werden (detaillierte Informationen zu dieser Vorgehensweise finden sich z.B. unter www.pediculosis.de). Das Verfahren ist zeitaufwändig und erfordert viel Geduld von „Behandlern“ und Betroffenen, in Kombination mit einer insektiziden Behandlung sichert es aber eine hohe Erfolgsquote.

Empfohlenes Behandlungsschema:

Tag 1: Mit einem Insektizid behandeln und anschließend nass auskämmen,

Tag 5: nass auszukämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind,

Tag 8, 9 oder 10: erneut mit dem Insektizid behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten,

Tag 13: Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen,

Tag 17: letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen.

Mögliche Behandlungsfehler, die das Überleben von Eiern, Larven und Läusen begünstigen:

- zu kurze Einwirkzeiten,
- zu sparsames Ausbringen des Mittels,
- eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels,
- eine zu starke Verdünnung des Mittels in triefend nassem Haar,
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung!

Nissen werden immer in der Nähe der Kopfhaut an das Haar geklebt. Daher geht von Nissen, die sich in einem Abstand von mehr als 10mm zur Kopfhaut finden, sicher keine Übertragungsgefahr mehr aus.

Umgebungsmaßnahmen

Bei einem unkomplizierten Läusebefall reicht die Behandlung des Betroffenen in der Regel aus, den Befall dauerhaft zu beenden. Stets sollten jedoch mögliche Kontaktpersonen, vor allem Familienmitglieder, auf einen Läusebefall hin untersucht und gegebenenfalls mit behandelt werden. Umfangreiche "Entlausungsmaßnahmen" in der Umgebung des Betroffenen sind bei unkompliziertem Befall in der Regel nicht erforderlich. Läuse haben außerhalb des behaarten Kopfes nur schlechte Überlebenschancen. Sie verlassen daher den einmal befallenen Kopf nur ungern. Auch in Mützen, in Oberbekleidung, Kuscheltieren oder Betten halten sich Läuse selten auf. Da über diese Gegenstände Übertragungen jedoch grundsätzlich vorstellbar sind, sollte die Oberbekleidung (auch Jacken und Mützen) sowie das Bettzeug (Laken und Bezüge) und Handtücher an den Tagen, an denen die Behandlung des Betroffenen erfolgt, bei 60° C gewaschen werden. Gegenstände, die nicht waschbar sind, sollten für 3 Tage bei Zimmertemperatur in ver-

geschlossenen Plastikbeuteln aufbewahrt oder für 2 Tage eingefroren werden. Zur Beseitigung möglicherweise heruntergefallener Läuse oder von Haaren mit anhaftenden Nissen reicht eine normale Saugreinigung der Böden aus. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.

Umfangreiche, unter Umständen gar tägliche Reinigungsmaßnahmen von Räumen oder Textilien sind in keinem Falle sinnvoll. Sie führen nur zu einer großen Arbeitsbelastung, vermindern aber die Gefahr der weiteren Läuseverbreitung nicht. Auch in Kindertagesstätten oder Schulen sind umfangreiche Säuberungsmaßnahmen oder gar Desinfektionen weder sinnvoll noch erforderlich.

Haustiere sind in keinem Falle Überträger von Kopfläusen.

Meldepflicht, Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen

Jede Verlausung und auch der Verdacht darauf ist durch die Sorgeberechtigten an den Kindergarten oder die Schule des Kindes zu melden. Die Einrichtung ihrerseits ist verpflichtet, diese Meldung namentlich an das Gesundheitsamt weiter zu melden. Nur durch den offenen Umgang mit dem Thema Kopfläusen sind teilweise wochenlange Verlausungen in Kindergärten oder Schulen zu vermeiden.

Verlauste Personen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung entscheidet nach ärztlichem Urteil über die Wiederezulassung. Das ärztliche Urteil ist nicht an die Schriftform gebunden. Ein ärztliches Attest kann bei wiederholtem Befall verlangt werden. Kosten für ein Attest gehen zu Lasten der Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten. Bei einem erstmaligen Verdacht auf eine Verlausung reicht bereits der Nachweis von an den Haaren haftenden Nissen dafür aus, den Betroffenen vom weiteren Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen. Da oft jedoch auch nach erfolgreicher Behandlung abgetötete oder leere Nissen an den Haaren haften bleiben, kann der alleinige Nachweis von Nissen nicht zu einem weiteren oder erneuten Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung führen.

Eine Wiederezulassung zu Kindergarten oder Schule ist daher sofort im Anschluss an eine erste wirksame Behandlung möglich. Fehlzeiten oder "Krankschreibungen" sind bei unkompliziertem Befall nicht erforderlich.

Aufgaben der Betroffenen, der Gemeinschaftseinrichtung und des Gesundheitsamtes

Läuse übertragen keine Krankheiten. Verlausung stellt im strengen Sinne auch keine Erkrankung dar. Behördliche Bekämpfungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt. Maßnahmen zur Beendigung der Verlausung sind stets durch den Betroffenen selbst bzw. durch die Sorgeberechtigten durchzuführen. Bei vermehrtem Befall in einzelnen Kindergartengruppen oder Schulklassen sollten alle Sorgeberechtigten ihre Kinder auf einen möglichen Läusebefall hin kontrollieren. Die Gemeinschaftseinrichtung informiert die Sorgeberechtigten, koordiniert das Vorgehen und entscheidet über Ausschluss und Wiederezulassung. Behördliche Maßnahmen (z.B. "Entseuchung", "Läusenachscha", "Zwangsbehandlung") sind für eine Läusebekämpfung weder hilfreich noch erforderlich. Sie sind auf der bestehenden Rechtsgrundlage auch nicht möglich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- oder Hausarzt oder an das Gesundheitsamt:

Frau Beckmann	563 – 27 26	Frau Butzen	563 – 25 99	Frau Jurk	563 – 20 28
Herr Kämmler	563 – 23 18	Frau Wortmann	563 – 24 87		